



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0032-22-15

= RSS-E 7/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat per 9.2.2014 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, in welchem u.a. der Baustein Allgemeiner Vertragsrechtsschutz inkl. Versicherungsvertragsrechtsschutz eingeschlossen ist. Vereinbart sind die ARB 2012, welche auszugsweise lauten:

#### „Artikel 2

*Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?*

*3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (dies ist ein solcher Vermögensschaden, der weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen ist) (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder*

*eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.*

*Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.“*

Die Antragstellerin beehrte mit Schreiben ihres Rechtsfreundes (*anonymisiert*) vom 13.10.2021 Rechtsschutzdeckung für das Vorgehen gegen die H (*anonymisiert*) Versicherungen AG (Schadennr. (*anonymisiert*)). Sie hat bei dieser per 2008 eine Lebensversicherung abgeschlossen und ist von diesem Vertrag mit Schreiben vom 13.10.2021 zurückgetreten. Die H (*anonymisiert*) Versicherung AG habe in der Polizza nur auf das 14tägige Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG hingewiesen, nicht aber auf die 30tägige Rücktrittsfrist nach § 165a VersVG, weshalb die Rücktrittsfrist nicht zu laufen begonnen habe. Die Antragstellerin forderte im Ergebnis daher die Rückzahlung der bezahlten Prämien samt Zinsen, was die H (*anonymisiert*) Versicherungs AG jedoch in weiterer Folge ablehnte.

Zwischenzeitlich wurde offenbar auch der Vorversicherer A (*anonymisiert*) kontaktiert, der aber die Deckung ablehnte.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 25.1.2022 die Deckung ebenfalls ab:

*„In obiger Sache teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem Informationsstand auch beim Vorversicherer keine Deckung für das gerichtliche Verfahren wegen der Anfechtung des Lebensversicherungsvertrages bestand, ferner lehnte der Vorversicherer nicht nur wegen Verstreichens der Nachmeldfrist, sondern auch wegen der VersVG-Verjährung ab.*

*Der Einwand der VersVG-Verjährung trifft in gleichem Ausmaß auch auf uns zu. Wir halten daher an unserer Ablehnung fest. Eine Prüfung der Erfolgsaussichten unterblieb aus obigen Gründen.“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.4.2022.

Die Antragsgegnerin teile mit Schreiben vom 8.6.2022 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [T6], RS0112256 [T10], RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis

von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0008901 [insbesondere T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers.

Unbestritten ist hier für den Eintritt des Versicherungsfalls Art 2.3 ARB 2012 maßgeblich.

Nach dieser Bestimmung liegt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er auch wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RIS-Justiz RS0114001). Bei mehreren (gleichartigen) Verstößen ist auf den ersten abzustellen (RIS-Justiz RS0114209). Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei einzelnen schädigenden Verhaltensweisen jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. Die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalls im versicherten Zeitraum trifft den Versicherungsnehmer. War nach der Sachlage beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor. Dies kann sowohl bei vorsätzlichen Verstößen der Fall sein, bei denen der Wille des Handelnden von vornherein den Gesamterfolg umfasst und auf dessen „stoßweise Verwirklichung“ durch mehrere gleichartige Einzelhandlungen gerichtet ist, wie auch bei Fällen gleichartiger fahrlässiger Verstöße, die unter wiederholter Außerachtlassung derselben Pflichtenlage begangen werden (RIS-Justiz RS0111811). Die Bestimmung des Zeitpunkts des Versicherungsfalls im Rahmen der Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen soll vermeiden, dass die Rechtsschutzversicherung mit Kosten solcher Rechtskonflikte belastet wird, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags bereits die „erste Stufe der konkreten Gefahrenverwirklichung“ erreicht haben, also gewissermaßen „vorprogrammiert“ sind (7 Ob 144/10t mwN).

Nach § 165a Abs 1 VersVG (in der hier anzuwendenden Fassung BGBl I Nr 62/2004) ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen 30 Tagen nach Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten.

Die Antragstellerin leitet aus einer behaupteten fehlerhaften Belehrung über ihr Rücktrittsrecht durch den Lebensversicherer ein unbefristetes Rücktrittsrecht vom Lebensversicherungsvertrag ab und begehrt vom Rechtsschutzversicherer Kostendeckung für die Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen aufgrund des - nach Ablauf der in § 165a Abs 1 VersVG dafür vorgesehenen Frist - ausgeübten Rücktritts. In diesem Fall liegt bereits in der behaupteten fehlerhaften Belehrung der Keim der späteren Auseinandersetzung über die Wirksamkeit des außerhalb der Frist ausgeübten Rücktritts. Dieser allein maßgebliche Verstoß (fehlerhafte Belehrung) ist der Versicherungsfall. Die Bestreitung der Wirksamkeit des - außerhalb der Frist des § 165a Abs 1 VersVG erklärten - Rücktritts und die vom Lebensversicherer darauf gestützte Ablehnung der Rückabwicklung begründen hingegen keine (selbständigen) Verstöße, sondern sind, als Auseinandersetzung gerade über die Rechtsfolgen der behauptetermaßen fehlerhaften Belehrung, deren konsequente Folge. Durch die Bestreitung des Lebensversicherers aktualisiert sich also nur der bereits in der fehlerhaften Belehrung gründende Rechtskonflikt und in dieser keimt bereits die Gefahr der späteren Verursachung von Kosten der Rechtsverfolgung. Der erst danach erfolgte Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrags deckt dieses bereits zuvor begründete Risiko nicht. Dass ein bereits im Keim bestehender Rechtskonflikt, der erst nach Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrags aktuell wird, nach dem Wortlaut des Art 2.3 ARB 2012 nicht gedeckt ist, ist einem durchschnittlich versierten Versicherungsnehmer einsichtig (vgl 7 Ob 193/18k).

Die in Art 2.3 ARB 2012 normierte Jahresfrist bezieht sich bereits nach ihrem Wortlaut nur auf das Vorliegen - hier nicht gegebener - mehrerer Verstöße, sodass sie vorliegend nicht zur Anwendung kommt.

Auf die Frage, ob der Deckungsanspruch im Sinne des § 12 Abs 1 VersVG verjährt ist, war daher nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 4. Jänner 2023**